



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZVVO) Planzeichenverordnung 1999 (PlanZVVO) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)

GI Industriegebiet (§9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)

III Zahl der Vollgeschosse -Höchstmaß (z.B. max. 3-geschossig-) (§16 (4) BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) (§19 (4) BauNVO)

1,6 Geschossflächenzahl (GFZ) (§20 (2) BauNVO)

FH max. 15,00m
GH max. 15,00m

Max. zulässige First- und Gebäudehöhe des Hauptdaches (§9 (1) BauGB)

max. FH = z.B. 15 m
max. GH = z.B. 15 m

Bauweise, Baugrenze (§9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze (§23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung LW - Landwirtschaftlicher Weg (§9 (1) 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 (1) 11 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen (§9 (1) 13 und (6) BauGB)

Bahnstromleitung, 110 kV, oberirdisch
Strecke Dipperz - Albstadt
Strecke Gemünden - Fulda

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20, 25 und (6) BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen und Sträuchern (§9 (1) 25 BauGB)

Grünfläche mit Pflanzabrandung

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 (1) 12. BauGB)

Zweckbestimmung Elektrizität hier: Trafostation

Wasserflächen (§9 (1) 16 und (6) BauGB)

Wasserflächen

Hinweise

Flurnummer

Flurstücksgrenze und -nummer

Flurnummer neu

Flurstücksgrenze und -nummer neu

Sonstige Planzeichen (§9 (1) 15 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)

NUTZUNGSSCHABLONEN

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Geschosszahl
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Dachform
Yraufflächenbeschränkung	Flächenbeschränkung

Gasleitung MIDAL Süd Loop (Bestand)

Stromversorgungs-kabel der RhönEnergie

Schutzstreifen, beidseitig der Bahnstromleitung

Gasleitung der RhönEnergie

**GEMEINDE EICHENZELL
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
ORTSTEIL KERZELL
„AM KAISERWEG“**

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- BauNutzungsverordnung - BauNVO** der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)
- Hessische Bauordnung HBO 2011** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180)
- Planzeichenverordnung 1999 PlanZVVO** vom 08.12.1999 (BGBl. 1999 I, S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAoBNatSchG** vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- DenkmalschutzG** in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 281)

Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Wenn bei Erdarbeiten Boden- bzw. Kulturdenkmäler bekannt werden, so sind diese nach § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell vom 31. Mai 2007.

Gemäß § 3 (1) Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 ist die Bereitstellung von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde. Bei Bauvorhaben mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr sowie bei abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, sind die Bauherren bzw. Eigentümer im Rahmen des § 45 (1) Nr. 2 HBKG zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen und der erforderlichen Entnahmeeinrichtungen verpflichtet.

Die E.ON Netz GmbH ist bei zu stellenden Bauanträgen rechtzeitig zu beteiligen.

DB Services Immobilien GmbH Frankfurt ist bei zu stellenden Bauanträgen ebenfalls rechtzeitig zu beteiligen.

Die GASCADE Gastransport GmbH ist bei zu stellenden Bauanträgen rechtzeitig zu beteiligen.

In Bezug auf Immissionsschutzrechtliche Belange sind die entsprechenden Abstandsregeln gem. Rd. Ent. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (Stand 2007) einzuhalten. Im Falle der vorliegenden Planung ist dies Abstandsklasse V (Lfd.Nr. 159).

EMPFEHLUNGEN

Die Befestigung der Verkehrsflächen ohne Verschmutzungsgefahr sollte soweit zulässig und unter Beachtung der wasserrechtlichen Auflagen mit wasserdurchlässigem Pflaster oder vergleichbaren Baustoffen erfolgen.

Anfallendes unbelastetes Dachflächenwasser sollte soweit zulässig zu Brauchwasserzwecken genutzt werden. Zur rationalen Verwendung von Wasser wird die Verwertung von Niederschlagswasser mittels Zisternen (z.B. für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung) empfohlen.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser im Haushalt bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind das DVGW - Arbeitsblatt 555 - Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich - in der Fassung vom März 2002 sowie die Trinkwasserverordnung als auch die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

Vor einer Inbetriebnahme von Brauchwasseranlagen ist dem Wasserversorgungsträger eine Bestätigung über die bauliche Fertigstellung und technische Betriebssicherheit der Anlage (einschließlich der Kontrolle der betrieblichen Trennung der Brauchwasserzuleitung und der Nachspeisung über das Trinkwassernetz) vorzulegen.

Auf die Empfehlung einer Versicherung von Dachflächenwasser wird verzichtet. Anlagen zur aktiven Solarenergienutzung (Solarthermie und Photovoltaik) werden empfohlen.

Gesundheitswesen/Hygiene: Auf die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717 und DIN 1988-100 wird hingewiesen. Ebenso wird auf die Trinkwasserverordnung hingewiesen, nach der gem. § 13 Abs. 4 für Regenwassernutzungsanlagen eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde besteht.

**TEIL A
PLANZEICHEN, ZEICHNERISCHE
UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1. BauGB/BauNVO)

1.1 Industriegebiet (§9 BauNVO) **GI**

Zulässig sind gemäß §9 (2) BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen

Ausnahmsweise zugelassen sind nach §9 (3) Satz 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gem. § (1) Nr.1 BauNVO sind die Übrigen nach §9 (3) 2. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) ausgeschlossen.

Weiterhin werden Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen, ausgeschlossen und für unzulässig erklärt.

Vergnügungststätten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) dürfen keine Produktions- und Verarbeitungsmaschinen im Freien betrieben werden.

Speditionsbetriebe sind zulässig und dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auch im Freien betrieben werden.

1.2 Einzelhandel und Großhandel

Einzelhandel (generell, bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen) und Großhandel, der sich wie großflächiger Einzelhandel auswirkt, sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Betriebe mit den nachfolgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimenten „Baustoffe, Bau- und Ausbaumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Gartenbedarfe, Autos, Campingwagen, Möbel oder Teppichböden“ unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO zugelassen werden.

Daneben können Verkaufsstellen dann zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind.

Die Verkaufsfläche darf in diesen Fällen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche von max. 15 % der in Nutzung befindlichen, überbauten Betriebsgeschossfläche und insgesamt nicht mehr als 200 qm pro Betrieb, einnehmen.

Klassische Großhandelsbetriebe sind zulässig.

1.3 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§19 BauNVO)

GRZ: 0,8

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind teilversiegelte Flächen nur prozentual zu berechnen, wenn die Versickerungsfähigkeit des jeweiligen Materials durch einen Produktivitätsbeleg belegt werden kann.

1.4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§20 BauNVO)

GFZ: 1,6

Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen gelten nicht, soweit kleinere überbaubare Grundstücksflächen durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt sind.

1.6 Vollgeschosse, maximale Anzahl (§16 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO)

Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal drei. Auch zwei-geschossig (s.h. südöstlicher Teilbereich)

2. Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB/ BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich "Offene Bauweise" Baukörper mit mehr als 50 m Länge sind zulässig.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Baugrenze (§23 (1 u. 3) BauNVO)

Innerhalb des Industriegebietes werden Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind einzuhalten.

4. Höhe der baulichen Anlagen (§16, Abs.2, Nr.4 BauNVO)

4.1 Max. zulässige Gebäudehöhe (§9 (2) BauGB und §18 BauNVO)

Gemäß §18 (1) BauNVO werden folgende maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) festgesetzt.

GH= max. 15,00 m über dem jeweils im Mittel vorhandenen natürlichen Geländeverlauf
siehe auch Ziffer 7.1

4.2 Max. zulässige Firsthöhe (§9 (2) BauGB und §18 BauNVO)

Gemäß §18 (1) BauNVO werden folgende maximal zulässigen Firsthöhen (FH) festgesetzt.

FH= max. 15,00 m über dem jeweils im Mittel vorhandenen natürlichen Geländeverlauf
siehe auch Ziffer 7.1

Definition Firsthöhe: Als Bezugshöhe zur Bestimmung der Firsthöhe gilt der Anschnitt der Außenwand mit n natürlichen Gelände. Bei Flach- und Pultdächern gilt die höher gelegene Dachlinie.

4.3 Betrieblich und landschaftsgestalterisch notwendige Auffüllungen müssen bereits Gegenstand im Baugenehmigungsverfahren sein.

4.4 Wenn zwingende technische Notwendigkeiten es rechtfertigen dürfen die unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Höhen mit besonderen betrieblichen Anlagen, wie z.B. Silosystem, Aufzug, Klimatechnik u.ä. bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 17,50 m auf bis zu 10 % der Fläche der beanspruchten Dachebene überschritten werden.

5. Verkehrsflächen (§9 (1) Nr.11 BauGB)

Die Aufteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erfolgt in Fahrbahn, Parkstreifen und Gehweg.

5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

6. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 (1) Nr.4,11 BauGB)

6.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Hauptversorgungsleitungen (§9 (1) Nr.13 BauGB)

7.1 Oberirdische Versorgungsleitung:
110 kV - Bahnstromleitung, Strecke Gemünden-Fulda und Dipperz - Albstadt (Freileitung, oberirdisch)

In dem markierten Leitungsfeld muss eine Schutzstreifenbreite von mindestens 16,0 m beidseitig der Leitungsschne eingehalten werden.

Die zulässige Bauhöhe in dem Schutzstreifen der Bahnstromleitung, Leitungsfelder Mast-Nr. 8974 - 8975 (niedrigste Seilhöhe = 290,7 m ü. NN) und Mast-Nr. 8973 - 8974 (niedrigste Seilhöhe = 305,7 m ü. NN) definiert sich wie folgt: bei Dachneigung kleiner gleich 15 Grad hat der vertikale Abstand mindestens 5,00 m zu betragen. Bei Dachneigung größer als 15 Grad hat der vertikale Abstand mindestens 3,50 m zu betragen.

8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a + b BauGB)

9.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Neupflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen, zum Beispiel nach folgender Liste, vorzunehmen:

Pflanzliste:

Sträucher und Heister:
Hainbuche (Corylus avellana)
Hainröschen (Cornus sanguinea)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Feldahorn (Acer campestre)
Wildrosen (z.B. Rosa canina)

Hochstämmige Obstbäume:
Apfel, Birne, Pflaume, Zwetsche

Ranker für Schattenwände:
Waldrebe (Clematis vitalba)
Knotrieder (Polygonum aubertii)

Heister bzw. hochstämmige Einzelbäume:
Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Hainbuche (Corylus avellana)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Ranker für Sonnenwände:
Weinrebe (Parthenocissus tricuspidata, 'Veitchii')
Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)

9.2 Besondere Pflanzfestsetzungen

9.2.1 Anpflanzen von Einzelbäumen
Zu verwenden sind Arten der Liste unter 9.1 mit Mindest-StU 14-16 cm.

9.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der zeichnerischen Umgrenzung ist eine 2-reihige, frei wachsende Hecke zu pflanzen. Ca. alle 10m ist zusätzlich ein groß- oder mittelkröniger Baum (gemäß Pflanzliste 9.1) als Heister oder Hochstamm in die Schutzfläche zu pflanzen.
Innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung sind lediglich Sträucher zu pflanzen.

Die Gehölze sind mit einem Reihenabstand von 1,00m und einem Abstand der Gehölze in den Reihen von 1,50m zu pflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Heister der Liste unter 9.1. zu wählen.

Folgende Pflanzgrößen sind zu verwenden:
Sträucher: 2xv., 100-150cm
Heister: 3xv., 150-200cm
Hochstämme: 3xv., STU 14-16 cm

10. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 (2) 10. + (4), §9 (1) 20. + 25. + (6) BauGB)

10.1 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken
Auf jedem Industriegebietsgrundstück ist pro angefangene 1250 m² mindestens 1 hochstämmiger Laubbäum 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengebietsplan zum Baurecht nachzuweisen.
Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d. h. spätestens in der nach Abschluss der Bautätigkeiten folgenden Vegetationsperiode.

10.2 Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen

Dem Bebauungsplan werden folgende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

a) Beseitigung von Wanderhindernissen durch Anpassung/Ergänzung an Querbauwerken wie Wehre zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und Wirbellose im Bereich des Gewässers Lüter und Fulda im Gemeindegebiet Eichenzell.
b) Eine Aufforstungsfläche in der Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Büchenberg, dient ebenfalls der Kompensation.

Die Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung nach Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde Eichenzell und dem Kreisverband des Landkreises Fulda, Fachdienst Natur und Landschaft gesichert.

10.3 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§135a BauGB)

Die unter 10.2 zugeordneten Maßnahmen werden gemäß § 135a BauGB, entsprechend den Flächenanteilen den Eingriffen durch Erschließungsanlagen zu 2 % und denen der privaten Baumaßnahmen mit 98 % zugeordnet.

10.4 Grenzabstände für Anpflanzungen

Bei allen Anpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Des Weiteren sind die Richtlinien für passiven Schutzbau an Straßen (RPS 2008) zu beachten.

**TEIL B
BAUORDNUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

1. Besondere Vorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen (§1 (1) Nr.1 HBO)

1.1 Dachgestaltung und Dachneigung

Für Betriebsgebäude sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer zulässig.
für Büro- und Verwaltungsgebäude Flachdächer, Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer.
Die zulässige Dachneigung beträgt für Betriebsgebäude 0°-35° und für Büro- und Verwaltungsgebäude 0°-45°.

1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind Materialien in einheitlichen nicht glänzenden roten bzw. gedeckten Farben aus der Palette der Dunkelöne zu verwenden. Grasdächer sind grundsätzlich zulässig.
Anlagen zur aktiven Solarenergienutzung (Solarthermie und Photovoltaik) sind zugelassen.

1.3 Dachgauben

Für die Gestaltung von Dachgauben gilt die Dachgaubensatzung der Gemeinde Eichenzell.

1.4 Fassadengestaltung

Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind aus Putz, Beton, Stein, Metall und Holz zulässig.
Anstriche und Fassadenmaterialien in grellen Farben sind nicht zulässig. Glasbauten und größere Glasflächen sind zulässig.

Alleinstehende Werbetürme (Pylone) sind bis zu einer max. Höhe von 15,00 m zulässig. Die Höhe des im zeichnerischen Teil (im Bereich entlang der südlichen Baugrenze) festgesetzten Werbepylons darf max. 20,00 m betragen.
Innerhalb der Bauverbotszone (20,00m) zur L. 3430 und A66 (40,00 m) sind Werbepylons unzulässig.
Genauere Festlegungen sind im Bauantragsverfahren zu treffen und mit Hessen Mobil abzustimmen.

1.6 Garagen und Stellplätze

Stellplatznachweise sind entsprechend den Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell zu führen.

2. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§1 (1) 4. + 6. HBO)

2.1 Einfriedungen
Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wand hergestellt werden. Zäune zur freien Landschaft sind in Heckerpflanzungen zu integrieren. Die maximal zulässige Höhe der Umzäunungen darf 2,20m betragen.

2.2 Böschungen

Böschungen an Straßen und Wegen.
Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen entstehenden Böschungen durch Abgraben oder Aufschütten, sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken zu dulden. Sie können von dem Grundstückseigentümer ohne Beteiligung der Gemeinde durch die Errichtung einer Stützmauer bis max. 0,50 m Höhe abgewendet werden. Ausnahmen hiervon können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Böschungen zu Nachbargrenzen.
Die Neigung von Böschungen auf den Grundstücken ist mind. im Höhen-/Längenverhältnis 1:2 auszuführen. Die Mindestentfernung des Böschungsfußes zur Nachbargrenze hat mindestens 0,5m zu betragen. Aufschüttungen zu Nachbargrenzen dürfen am Nachbargrundstück 0,00m und in 3,00m Entfernung (Grenzabstand) 1,00m Höhe betragen.
Auf eine evtl. veränderte Wasserführung ist zu achten. Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu vermeiden. Ausnahmen vom Abstand zur Nachbargrenze können lediglich im Einvernehmen mit dem Nachbarn zugelassen werden.

2.3 Flächenbefestigungen

Bei der Befestigung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Soweit möglich und genehmigungsfähig sind versickerungsfähige Beläge (z.B. Rasengruflapflaster, wassergebundene Decken) zu verwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat am 25.08.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ beschlossen.
Der Beschluss wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.2013 erweitert, die Erweiterung am 13.03.2015 bekannt gemacht.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 4. März 2013 bis 8. März 2013 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.

3. Der Entwurf mit Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ hat über die Dauer eines Monats vom 10. Juni bis 10. Juli 2013 einschließlich öffentlich ausliegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde am 13.03.2015 ortsüblich bekanntgemacht und wurde vom 23. März 2015 bis einschließlich 24. April 2015 durchgeführt.

5. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 21.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ und die baurechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO als (Gestaltungs-) Satzung beschlossen.

Eichenzell, den 27.05.2015

GEMEINDE EICHENZELL
KREIS FULDA

Dieter Kolb
Bürgermeister

Eichenzell, den 14.09.2015

GEMEINDE EICHENZELL
KREIS FULDA

Dieter Kolb
Bürgermeister

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat am 25.08.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ beschlossen.
Der Beschluss wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.2013 erweitert, die Erweiterung am 13.03.2015 bekannt gemacht.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 4. März 2013 bis 8. März 2013 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.

3. Der Entwurf mit Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ hat über die Dauer eines Monats vom 10. Juni bis 10. Juli 2013 einschließlich öffentlich ausliegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde am 13.03.2015 ortsüblich bekanntgemacht und wurde vom 23. März 2015 bis einschließlich 24. April 2015 durchgeführt.

5. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 21.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ und die baurechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO als (Gestaltungs-) Satzung beschlossen.

Eichenzell, den 14.09.2015

GEMEINDE EICHENZELL
KREIS FULDA

Dieter Kolb
Bürgermeister

Eichenzell, den 14.09.2015

GEMEINDE EICHENZELL
KREIS FULDA

Dieter Kolb
Bürgermeister

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gem. § 10(3) BauGB am 14.09.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 10, Ortsteil Kerzell, „Am Kaiserweg“ rechtsverbindlich bekanntgemacht worden.

Eichenzell, den 14.09.2015